

Gesamtwertes oder des Wertes einer durchschnittlichen Jahresleistung) erfüllt, dürfte dieser Anmeldung nach Bundesrecht ohne weiteres Folge zu geben sein. Dabei stellt sich die Eintragung einer Grundlast als ebenso einfache und praktische Lösung dar, wie die von der Beschwerdeführerin verlangte Eintragung einer Dienstbarkeit.

Gemäss den vorstehenden Ausführungen wird

erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Bern, den 21. März 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 24. März 1916.)

Der Bundesrat hat, nach vorausgegangener dreimaliger Verwarnung, im Sinne seines Beschlusses vom 30. September 1914, das Erscheinen des Blattes „Courrier de Vevey et de la Tour de Peilz“, da sich dasselbe wiederholter schwerer Ausschreitungen schuldig gemacht hat, durch welche die guten Beziehungen der Schweiz zu andern Mächten gefährdet werden und die mit der neutralen Stellung unseres Landes nicht vereinbar sind, auf die Dauer von zwei Monaten verboten.

(Vom 28. März 1916.)

Auf den Antrag des Politischen Departements wird die Aufhebung des schweizerischen Konsulates in Ancona beschlossen.

Zwischen der schweizerischen Gesandtschaft in Rom und den drei Konsulaten in Mailand, Florenz und Neapel werden die Konsularkreise wie folgt verteilt:

- zur Gesandtschaft in Rom gehören die Provinzen Ascoli, Teramo und Aquila;
- zum Konsulate Mailand die Provinz Bologna;
- zum Konsulat Florenz die Provinzen Ravenna, Forlì, Pesaro-Urbino, Perugia, Ancona, Macerata und die Republik S. Marino;
- zum Generalkonsulat Neapel die Provinz Chieti.

Herrn Professor Dr. E. Röthlisberger wird die aus Gesundheitsrücksichten erbetene Entlassung als Präsident und Mitglied der schweizerischen Presskontrollkommission unter Verdankung der geleisteten Dienste bewilligt.

Als Präsident der genannten Kommission wird gewählt:

Herr Dr. A. Welti, Redaktor in Bern, bisher Mitglied der Presskontrollkommission.

An Stelle des verstorbenen Herrn Nationalrat Max von Diesbach wird ernannt:

Herr Eugen Deschenaux, Nationalrat und Staatsrat in Freiburg.

Die Ersatzwahl für Herrn Professor Dr. Röthlisberger wird demnächst erfolgen.

Wahlen.

(Vom 28. März 1916.)

Justiz- und Polizeidepartement.

Vizedirektor des Versicherungsamtes: Dr. Renfer, Hermann, von Lengnau, bisher kommerzieller Experte des genannten Amtes.

Militärdepartement.

Kanzlei.

Kanzleisekretär II. Klasse: Gaschen, Karl, von Treiten, bisher Kanzlist I. Klasse genannter Kanzlei.

Kanzlisten I. Klasse: Braun, Otto, von Bern; Giovanetti, Werner, von Bellinzona; Sutter, Ernst, von Büren a. d. A., alle drei bisher *Kanzlisten II. Klasse dieser Kanzlei.*

(Vom 31. März 1916.)

Politisches Departement.

II. Sekretär des schweizerischen Konsulates in New York: Dr. Keller, Ernst, von Berg und Biessenhofen (Thurgau).

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes an die Aufsichtsbehörden über das Zivilstandswesen der Kantone betreffend Ehefähigkeitszeugnisse für Angehörige des Königreiches Bayern.

(Vom 31. März 1916.)

Hochgeachtete Herren!

Mit Kreisschreiben vom 21. September 1907 hat der Bundesrat den Kantonen u. a. Kenntnis gegeben von den Behörden, die zuständig sind, Ehefähigkeitszeugnisse für Angehörige des Königreiches Bayern auszustellen. Durch das Inkrafttreten des bayerischen Armengesetzes vom 21. August 1914 erfährt die damals mitgeteilte Aufstellung in bezug auf das Königreich Bayern vom 1. Januar 1916 hinweg folgende Änderungen:

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1916
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.04.1916
Date	
Data	
Seite	189-191
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 014

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.